

Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Straßenreinigung - Straßenreinigungssatzung -

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 45, 46 und 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 und Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein der §§ 5 Abs. 6, 14 Abs. 1 und 17 b Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 25. Oktober 2016 folgende Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Straßenreinigung neu erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StrWG) in den Gemeinden Dahme, Grömitz, Grube, Kabelhorst, Kellenhusen, Manhagen und Riepsdorf sind zu reinigen.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für alle Straßen und Straßenteile, soweit nicht die Reinigungspflicht nach § 6 dieser Satzung vom Zweckverband übernommen ist, in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern der Grundstücke auferlegt.

Die Reinigung umfasst folgende Straßenteile:

- a) die Gehwege einschließlich derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind;
- b) die begehbaren Seitenstreifen;
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist;
- d) die Fußgängerstraßen;
- e) die Rinnsteine;
- f) die Gräben;
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen;
- h) die Hälfte der Fahrbahnen.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten;
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat;
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner

Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile und Straßen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat zu reinigen und von Bewuchs zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Eine mit der Reinigung verbundene Staubentwicklung ist zu vermeiden. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis abzustreuen. Es sind möglichst abstumpfende Stoffe zu verwenden. Als derartige Streumittel sind zugelassen: Sand, Sägespäne und andere abstumpfende Stoffe. Der Einsatz von Streusalz und salzhaltigen Gemischen ist möglichst auf den Bereich besonders gefährdeter Straßenteile oder bei besonderer Glatteisbildung (z.B. Eisregen) zu beschränken.

Nach 20 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8 bis 20 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

Schnee ist in der Zeit von 8 Uhr bis 20 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20 Uhr gefallener Schnee bis 8 Uhr des folgenden Tages.

Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

Der entfernte Schnee und das Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden.

Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden.

Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

- (3) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen; andernfalls kann der Zweckverband die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuch-bezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Straßenreinigung durch den Zweckverband

- (1) Der Zweckverband übernimmt die Reinigungspflicht mit Ausnahme des Winterdienstes für die Straßenteile nach § 2 Abs. 1 Buchst. e (Rinnstein) und h (Hälfte der Fahrbahn) für die in der Anlage aufgeführten Straßen.
- (2) Der Zweckverband ist hinsichtlich der Durchführung der Reinigungsarbeiten nicht an § 3 Abs. 1 dieser Satzung gebunden.

§ 7

Straßenreinigungsgebühren

Zur Deckung von 85 v.H. der Kosten für die Reinigung der Straßen nach § 6 dieser Satzung erhebt der Zweckverband nach einer zu dieser Satzung zu erlassenden Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 17b Abs. 3 GkZ und § 134 Abs. 5 GO i.V.m. § 56 StrWG, wer
 - a) die ihm durch diese Satzung nach § 45 Abs. 3 StrWG auferlegten oder von ihm übernommenen Reinigungspflichten nicht erfüllt;
 - b) eine von ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 46 StrWG und § 4 dieser Satzung nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung des Zweckverbandes Karkbrook vom 17. Dezember 1996 mit den dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Grömitz, 15.12.2016

**Zweckverband Karkbrook
Der Verbandsvorsteher
Siegel
gez. Burmester**

I. Nachtragssatzung

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Grömitz, den 29.10.2018

Veröffentlichung des Hinweises in LN: 20.12.2018

Veröffentlichung auf der Homepage: 21.12.2018

**Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
Siegel
gez. Sablowski**

II. Nachtragssatzung

Diese II. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Grömitz, den 16.12.2020

Veröffentlichung des Hinweises in LN: 23.12.2020

Veröffentlichung auf der Homepage: 22.12.2020

**Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
Siegel
gez. Sablowski**

III. Nachtragssatzung

Diese III. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Grömitz, den 26.02.2021

Veröffentlichung des Hinweises in LN: 11.03.2021

Veröffentlichung auf der Homepage: 10.03.2021

**Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
Siegel
gez. Sablowski**

Anlage zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Straßenreinigung

Gemeinde Grömitz

Am Blocksberg, Am hohen Ufer, Am Heller, Am Hufen, Am Jachthafen, Am Markt, Am Scheidebach, Am Schoor, Am Seestern, Amselweg, Am Storchennest, Am Strande, An der Paaschburg, Bachwiesen, Bäderstraße, Beckerkoppel, Bentfelder Straße, Birkenhöhe, Birkenweg, Blankwasserweg, Blumentrave (außer Stichwege zu Hs.-Nr. 1, 3 und 5), Bornkamp, Brandenburger Weg, Breite Wiese, Brenkenhagener Weg, Brookgang, Buchenallee, Christian-Westphal-Straße, Dorfplatz, Dorfstraße, Driftberg, Driftkoppel (außer Stichwege zu Hs.-Nr. 41 und 43), Drosselstieg, Dünenweg, Fasaneneck, Feine Koppel, Finkenweg, Fischerstraße, Flöhnbergweg, Freienwalder Straße, Fuchskamp, Gärtnerstieg, Gartenstraße, Gildestraße, Gorch-Fock-Weg, Grasbrook,

Grömitzer Straße, Grüner Kamp, Grüntal, Gutenbergstraße, Haffkamp, Hamburger Straße, Hanseatenweg (außer Stichwege zu Hs.-Nr. 4-6, 12-14, 22-24, 30-32, 38-40, 5-15, 21-37 und 43-55), Hasenkamp, Heisterbusch, Henriettenhof, Hinter dem Kloster, Holstenläger, Hubertusweg, Hummelweg, Im Winkel, Jachthafen, Kieler Straße, Kirchberg, Kirchenstraße, Kleine Bergstraße, Kleine Talstraße, Kleine Weide, Klingberg, Königsberger Allee, Königsredder, Körnickerfeld, Kornhof, Krähenberg, Kreienredder, Krogkoppel, Kroneichenweg, Krusekoppel, Langenredder, Lensterweg, Lensahner Straße, Lensterstrand, Lerchenweg, Lindenstraße (außer Stichweg zu Hs.-Nr.21-23 a), Lübecker Straße, Marienburger Straße, Mittelweg, Möwenstraße, Mühlenstraße, Nachtigallenweg, Neustädter Straße, Nienhagen, Nienhagener Weg, Oldenburger Straße, Op de Horst, Pappelallee, Rahlstedter Straße, Rebhuhnweg, Reeps, Reiherstieg, Rosenstraße, Rothenhuse, Rütinger Kornenhof, Schlesierweg, Schmiedeberg, Schüttengang, Schütthörnweg, Schützenstraße, Schulredder, Schulweg, Schusterkrug, Seestraße, Seeweg, Steinkamp, Stettiner Straße, Stiegkamp, Störtebeker Weg, Strandallee, Strandpark, Suxdorf, Suxdorfer Straße, Teichweg, Theodor-Klinkforth-Straße, Trift, Uferstraße, Uhlenhorst, Wachtelweg, Waldstraße, Weidehof, Weidenweg,

Wicheldorfstraße, Wiesengrund, Wiesenhof, Wiesenredder, Wiesenweg, Zwergenweg

Gemeinde Dahme

Am Brook, Am Deich, Am Kampland, Am Knüll, Am Wittenwiewerbarg, An der Allee, An der Aue (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 8,10, 13 und 15), Berliner Straße, Brookweg, Cismarer Straße, Dahmeshöved, Denkmalplatz, Ganterhals, Gruber Weg, Haakestraße, Im Apfelgarten, Im Kornhof, Kellenhusener Weg, Lange Wiese, Leuchtturmstraße bis Ortsausgang, Memelstraße, Querstraße, Saarstraße, Seesternweg, Seestraße, Strandstraße, Strandweg, Ulmenweg, Waldstraße, Waldweg

Gemeinde Grube

Bürgermeister-Höppner-Straße, Fährkamp, Gelenker Weg (außer Stichwege zu Hs.-Nr. 27+29, 41+43 und 51+53), Hauptstraße mit Ausnahme von Haus Nr. 14, Johannes-Stricker-Ring, Konzerberg, Singelkamp, Weberkamp (nur Hs.-Nr. 2 und 8-39), Wenddorf, Wicheldorf

Gemeinde Kabelhorst

Bäderstraße 1, 1a, 7-15, Bornkamp, Diekstraat, Grünbek, Masselberg, Lensahner Weg, Moorweg 2, 4, 6, Schmiedeberg, Steinberg, Trift

Gemeinde Kellenhusen

Ahornweg (außer Stichwege zu Hs.-Nr. 9a - 9c), Am Obstgarten, Am Ring, Am Rapsfeld, Amselweg, Auf der Holtzkoppel, Birkenweg, Brombeerweg, Dahmer Weg (außer Stichweg zu Hs.-Nr. 15, 17, 19 und 21), Deichstraße, Denkmalstraße, Drosselgang, Fahrenhorst, Fasanenweg, Finkenweg, Fritz-Reuter-Weg, Gorch-Fock-Weg, Hamburger Straße, Heisterbusch, Im grünen Winkel, Kirchweg, Kirschenallee, Kornkamp, Lerchenweg, Leuchtturmweg, Lindenbuschen, Lindenstraße, Meisenweg, Ostlandstraße, Rosenstraße, Schlehenkoppel, Schützenweg, Seestraße, Strandstraße, Theodor-Storm-Weg, Waldstraße, Wintershörn, Wintershof

Gemeinde Riepsdorf

Orsteil Riepsdorf: Hauptstraße, Schulkoppel; Orsteil Gosdorf: Bäderstraße; Ortsteil Altratjensdorf: Landstraße, Seeweg, Wischhof (außer Stichwege zu Hs.-Nr. 7 und 9 und zu Hs.-Nr. 21, 23 und 23a und zu Hs.-Nr. 29, 31 und 33); Ortsteil Thomsdorf: Dorfstraße

Gemeinde Manhagen

Alter Weg, An der Schule, Bökenberg (außer Hs.-Nr. 2-6), Dorfstraße, Manhagenerfelde, Ringstraße, Waldweg